

687 - BESONDERE BEDINGUNGEN

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. An Stelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.

Selbsttätige elektronische oder biometrische Türschließanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen versperrt werden, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.

Den Nachweis des Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens oder der erkennbaren Manipulation eines derartigen Schließsystems) muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall jedenfalls beibringen.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinderschlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hiedurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Schaukästen und deren Inhalte sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.